

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der CDU

### **Stiftung Berliner Stadtgärten – Eine verlässliche Perspektive für die Berliner Gartenfreunde**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, zur dauerhaften Sicherung der Berliner Kleingärten dem Abgeordnetenhaus ein Konzept vorzulegen, das zum Ziel hat, die landeseigenen Kleingartenflächen in eine „Stiftung Berliner Stadtgärten“ zu überführen.

Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

1. Die Gremien der Stiftung sind paritätisch zu besetzen mit Vertretern des Senats einerseits sowie Vertretern der Berliner Gartenfreunde und von Naturschutzverbänden andererseits. Für die Gremien ist jeweils ein weiteres, „neutrales“ Mitglied durch die von Senat und Gartenfreunden entsandten Vertreter zu bestimmen.
2. Der satzungsgemäße Zweck der Stiftung sind der Erhalt, der Ausbau sowie die ökologische Weiterentwicklung der Berliner Kleingärten. Die Stiftung stellt die kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sicher.
3. Die Stiftung wird durch Übertragung der landeseigenen Kleingartenflächen Eigentümer der Flächen, die Verpachtung der Kleingärten bleibt Aufgabe der Bezirksverbände der Berliner Gartenfreunde in ihrer Eigenschaft als Zwischenpächter.
4. Die Aufgabe von Kleingartenflächen zugunsten übergeordneter Ziele der Stadtentwicklung (insbesondere Schaffung sozialer Infrastruktur) bleibt möglich, allerdings nur unter

der Voraussetzung der Zustimmung der Stiftungsgremien sowie eines gleichwertigen flächenmäßigen Ausgleichs.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen für den Erwerb von zusätzlichen, für die Kleingartennutzung geeigneten Flächen, sowie für die ökologische Aufwertung von Kleingartenflächen eingesetzt werden.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen weiterhin eingesetzt werden zur Förderung der naturnahen Bildungsarbeit in Berliner Kleingartenkolonien.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2020 zu berichten.

### ***Begründung***

In Berlin gibt es fast 900 Kleingartenanlagen mit nahezu 71.000 Parzellen. Die gesamte Fläche der Kleingartenanlagen beläuft sich auf über 2.900 Hektar. Das Land Berlin ist hierbei Eigentümer von 79% der Gesamtfläche.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat das Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen, dass eine Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplanes vorzunehmen ist, "[...]mit der Zielsetzung, die vorhandenen Kleingärten so weit wie möglich dauerhaft und verbindlich zu sichern" (Drs. 17/1448).

Der dem Abgeordnetenhaus seit kurzem zur Beschlussfassung vorliegende Kleingartenentwicklungsplan (Drs. 18/2987) entspricht nur rudimentär diesen Anforderungen. Eine tatsächlich dauerhafte Sicherung der Kleingartenanlagen erfolgt nicht, lediglich eine Ausweitung der Schutzfristen auf das Jahr 2030 erfolgt für einen Teil der Kleingärten.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf ist weniger ein Entwicklungsplan, sondern im überwiegenden Teil eine Sammlung statistischer Daten und Bewertungen.

Die ökologische und soziale Bedeutung der Kleingärten für unsere Metropole dürfte unbestritten sein. In einer Presserklärung der Senatskanzlei führt die Senatorin Regine Günther dazu aus:

*„Berlins Kleingärten sind unverzichtbar nicht nur für die Menschen, die sie nutzen, sondern auch wegen ihrer ökologischen Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag insbesondere für die Artenvielfalt und den Klimaschutz in der Stadt. Mit dem Kleingartenentwicklungsplan 2030 geben wir diesem besonderen Stück Stadtgrün daher eine langfristige Perspektive, und zwar gerade im wachsenden Berlin mit seiner immer größeren Konkurrenz um Flächen.“*

Eine Fortschreibung der Schutzfristen bis in das Jahr 2030 ist jedoch keineswegs eine langfristige Sicherung, die den Kleingärtnern den nötigen Planungsspielraum gibt. Nach einer betriebswirtschaftlichen Definition mag ein Zeitraum von 10 Jahren der Definition von "langfristig" entsprechen. Für eine tatsächlich langfristige Stadtplanung ist der Zeitraum deutlich zu kurz gegriffen und entspricht im Übrigen auch nicht der Beschlusslage des Abgeordnetenhauses, die eine dauerhafte Sicherung der Kleingärten fordert.

Eine Übertragung der landeseigenen Kleingartenflächen an eine Stiftung hingegen erfüllt diese Anforderungen. Eine Stiftung existiert auf unbestimmte Zeit und kann daher die ihr übertragene Kleingartenflächen dauerhaft sichern.

Um den Spielraum für stadtplanerische Maßnahmen wie die Errichtung notwendiger Infrastruktur zu gewährleisten, sollen die Gremien der Stiftung die Möglichkeit haben, Flächen aufzugeben, sofern ein flächenmäßiger Ausgleich erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass zwar nicht faktisch jede einzelne Kolonie oder Parzelle gesichert wird, die gesamte Berliner Kleingartenfläche sich aber nicht reduziert. Zudem soll die Stiftung die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Flächen für Kleingärten zu erwerben.

Kleingartenflächen gelten derzeit nicht als ökologische Ausgleichflächen. Um auf mögliche künftige Änderungen der maßgeblichen Regelungen reagieren zu können, soll die Stiftung die Möglichkeit erhalten, das Stiftungsvermögen zur ökologischen Aufwertung von Kleingartenflächen zu verwenden.

Die paritätische Besetzung der Stiftungsgremien dient dem Ausgleich widerstrebender Interessen. Da eine Vollparität jedoch die Gefahr einer Pattsituation birgt, sollen die in die Stiftungsgremien entsandten Vertreter sich auf ein weiteres neutrales Mitglied einigen, wodurch die Gefahr der Pattsituation aufgelöst wird.

Berlin, 23. September 2020

Dregger Evers Gräff Goiny  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU